



Universität Hohenheim Arbeitssicherheit (028) | 70593 Stuttgart

**Merkblatt zu Veranstaltungen
der Universität Hohenheim in
Biologiezentrum, Ökologiezentrum,
Euroforum und Schloss Hohenheim**

Arbeitssicherheit -028-

Javanshir Hosseinzadeh

Bearbeitet von J. Hosseinzadeh

T +49 711 459 22975

F +49 711 459 24401

E j.hosseinzadeh@uni-hohenheim.de

Aktenzeichen

Datum 17.12.2020

Versammlungsstätten und zugehörige Versammlungsräume

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind. Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. Als Versammlungsstätten gelten Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Außerdem gelten als Versammlungsstätten Gebäude mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben (mit Bühne oder Szenefläche ab 100 Personen).

Veranstaltungen im Biologiegebäudezentrum, Ökologiezentrum und Euroforum

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, durch Bereitstellung von Ordnern dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zum Biologiezentrum bzw. Ökologiezentrum und Euroforum nicht durch Autos verstellt werden. Im Ernstfall muss der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr und die Rettungskräfte zum Gebäude gewahrt bleiben. Durch das Parken von Autos vor dem o.g. Gebäuden werden die Rettungs- und Feuerbekämpfungsmaßnahmen behindert. Dafür hat der/die Veranstalter/in die Verantwortung zu tragen. Die gesamte Feuerwehrezufahrt muss freigehalten werden. Sind die Eingänge und die Straße vor dem Biologiegebäude I und Biologiegebäude II, Ökologiezentrum durch parkende Pkws oder Transporter verstellt, so trägt der/die Veranstalter/in die Verantwortung für die Nichtgewährleistung der Rettungsmaßnahmen im Ernstfall.

Veranstaltungen im Schloss hohenheim

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, durch Bereitstellung von Ordnern dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zum Schloss Mittelbau nicht durch Autos verstellt werden. Im Ernstfall muss der ungehinderte Zugang zum Schloss für die Feuerwehr und Rettungskräfte gewahrt bleiben. Durch das Parken von Autos vor dem Schlosseingang werden die Rettungs- und Feuerbekämpfungsmaßnahmen behindert. Dafür hat der/die Veranstalter/in die Verantwortung zu tragen. Bei Aufbauten (z.B. Weinlauben) vor dem Schloss dürfen die Feuerwehr-Hydranten nicht überbaut werden.

Flucht- und Rettungswege (Biologiezentrum bzw. Ökologiezentrum, Euroforum sowie Schloss Hohenheim)

- Alle Flucht- und Rettungswege und Ausgänge der Versammlungsstätte sowie Rettungsflure sind stets freizuhalten. Diese sind im Biologiezentrum, Ökologiezentrum, Euroforum und Schloss Hohenheim durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die Flucht- und Rettungswege müssen frei von Brandlasten gehalten werden. Die Fluchtwege dürfen nicht durch Gegenstände (Catering-Gut) verengt werden.
- Das Aufstellen von Lebensmittelwarmhaltewagen, Servieren von Lebensmitteln, auch Getränken, ist im Treppenraum der Ökologiezentrum, Bauteil 2.24, nicht gestattet.
- Bei Zeltbauten müssen Kennzeichnungen angebracht werden (die notwendigen Schilder erhalten Sie bei Arbeitssicherheit, arbeitsschutz@uni-hohenheim.de).
- Türen im Verlauf von Rettungswegen und in Notausgängen dürfen während der Veranstaltung nicht geschlossen sein. Sie müssen jederzeit leicht und ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt wird. Die Bodenbeläge sind rutschfest zu befestigen (z.B. durch Verkleben).
- Im Freien müssen die Rettungswege sowie die Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden (das gilt auch für den gesamten vorderen Bereich der Biologiegebäude, den Bereich vor dem Schlossmittelbau und dem Ökologiezentrum und Euroforum). Der/Die Veranstaltungsleiter/in hat dies durch regelmäßige Kontrollen zu gewährleisten.

- Bei Schneefall oder Eisglätte sind die Bereiche vor den Haupteingängen, Notausgängen und die Rettungswege im Freien unverzüglich durch die Inanspruchnahme des Straßendienstes, im Bedarfsfall wiederholt, räumen zu lassen bzw. begehsicher zu machen.

Bei Veranstaltungen können folgende Gefahren auftreten:

- Gefahr durch Panikausbruch (unkontrollierte Bewegungsabläufe) bei Schadensfällen wie z.B. Feuer (Brandrauch), Unfällen, Schlägerei.
- Durch umkippende oder abstürzende Ein- und Aufbauten erfasst oder getroffen zu werden.
- Schnittverletzungen an scharfen Kanten der Ein- und Aufbauten.
- Stolper- und Sturzgefahr durch Ausrutschen auf nicht sicher gestalteten Fußböden, Flächen, Fluren und Gehwegen.
- Absturzgefahr beim Begehen erhöhter Bereiche (z.B. Szenenpodeste).
- Kopf-, Fuß- oder Körperverletzungen durch umfallende bzw. herabfallende Gegenstände oder durch Anstoßen.
- Gefahr durch elektrischen Strom bei defekten Leitungen und Geräten (Berührungsschutz, Brandentstehung).
- Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände und offenes Feuer zu szenischen Zwecken.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Für jede Veranstaltung ist ein/e verantwortliche/r Veranstaltungsleiter/in und ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend sein und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zusätzlichen behördlichen Auflagen sowie die Brandschutzordnung der Universität Sorge tragen.
- Bei Bewirtung sind die Hygienerichtlinien zu beachten.
- Es ist ein Ordnungsdienst mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnern einzurichten. Das Ordnungspersonal ist vorab vor der Veranstaltung eingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Notfall zu belehren. Die in den erforderlichen Plänen angegebenen Ausgänge und Rettungswege sind während der Veranstaltung vollständig freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen aller Art verstellt werden.
- Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplans für Hörsäle im Biologiegebäude an den Eingängen der Hörsäle B1, B2 und B3 ist bereits vorhanden.

- Die Standsicherheit aller Ein- und Aufbauten muss unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und statischen Erfordernisse gewährleistet sein.
- Szenenpodeste sind an den vom Publikum abgewandten Seiten mit einer stabilen Umwehrgung von mindestens 1,00 m Höhe zu sichern. An den Zugangstreppten oder -rampent sind Handläufe anzubringen (weitere Anforderungen siehe auch DGUV Regel 115-002 Veranstaltungst- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vom 2018)
- Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen/Arbeitsmitteln und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein.

Bestuhlung

- Bei einer Bestuhlung sind die in Reihen angeordneten Sitzplätze in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Zwischen den Sitzreihen ist eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm einzuhalten. Für Rollstuhlfahrer/innen sind geeignete, unmittelbar an einem Gang und möglichst in Ausgangsnähe gelegene Plätze einzurichten. Die Betreffenden sind durch Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen.
- Beim Aufstellen von Tischen muss der Abstand der einzelnen Tischreihen (gemessen von Tischkante zu Tischkante) mindestens 1,55 m betragen. Der Weg zwischen den Tischplätzen muss bei belegten Stühlen mindestens 45 cm breit sein. An den Stirnseiten der Tische dürfen keine Stühle aufgestellt werden.

Brandschutz

- Zur Ausstattung und Ausschmückung der Versammlungsstätte dürfen nur schwer entflammbare Materialien der Klasse B1 nach DIN 4102 verwendet werden. Ebenso müssen Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen auf Bühnen bzw. Szenenflächen aus solchen Materialien bestehen. Nachweise über die Schwerentflammbarkeit müssen vorliegen.
- Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer in Versammlungsstätten und Räumen sind verboten. Brennbare Flüssigkeiten und Gasflaschen sowie ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht aufbewahrt bzw. verwendet werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und offenem Feuer zu szenischen Zwecken bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle (Amt für öffentliche Ordnung).

- Die erforderlichen Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen müssen gut erkennbar und jederzeit frei zugänglich sein.
- Die Sicherheitsbeleuchtung ist betriebsbereit zu halten. Auch bei Verdunkelung einzelner Bereiche müssen mindestens Gänge, Stufen und Türen erkennbar sein.
- Brandschutzordnung der Universität Hohenheim ist einzuhalten.

Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden (s. § 5 Abs. 1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV V3). Gemäß Betriebssicherheitsverordnung müssen die Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Mängel überprüft werden, damit während der Benutzung soweit möglich Mängelfreiheit gewährleistet ist. Bei einer Feststellung von Mängeln, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Beschäftigten bzw. Gäste haben, dürfen die Arbeitsmittel nicht benutzt werden (s. § 11 DGUV V1, entsprechend für die Versammlungsstätte gemäß § 37 Versammlungsstättenverordnung).

Verhalten bei Störungen

- Wird festgestellt, dass eine Einrichtung vor oder während der Veranstaltung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei funktioniert, muss der Mangel unverzüglich beseitigt werden.
- Bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb von Anlagen, Arbeitsmitteln und Geräten sind über den Hauptschalter oder Not-Aus die Anlagen still zu legen und der/die Veranstaltungsleiter/in oder das technische Personal unverzüglich zu informieren.
- Zur Beseitigung von Störursachen ist unbedingt die Vorgehensweise entsprechend der jeweiligen Bedienungsanleitung (Herstellerangabe) oder Betriebsanweisung einzuhalten. Nach Beseitigung der Störung darf die Steuerspannung nur unter Beachtung, dass keine Personen gefährdet sind, wieder eingeschaltet werden.
- Einrichtung, Wartung und Reparatur von technischen Anlagen/Arbeitsmitteln und elektrischen Einrichtungen darf nur von entsprechend ausgebildeten und beauftragten Personen durchgeführt werden

Erste-Hilfe

- Es ist je nach Versammlungsgröße und Zielgruppe (z.B. Senioren) eine ausreichende Anzahl von Sanitätern und Ersthelfern bereitzustellen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Notfall schnelle ärztliche Hilfe gewährleistet ist.
- Verletzte bergen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten (ggf. Blutungen stillen / verletzte Gliedmaßen ruhigstellen / Schock bekämpfen).

Notruf der Rettungsleitstelle: 0-110 oder 0-112 benutzen

Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur Verletzte zu retten und Erste Hilfe zu leisten, sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Für die Erste Hilfe sind Sanitäter oder Ersthelfer heranzuziehen.

Behinderten Zugang und Platz für die Rollstuhlfahrer

Es muss ausreichend ebene Fläche für Gehbehinderten bzw. Rollstuhlfahrer an der Nähe der Ausgänge vorhanden sein.

Entsorgung der Abfälle

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, von ihm/ihr verursachte Abfälle nach Veranstaltungsende sachgerecht zu entsorgen.

J. Hosseinzadeh